

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Barings Developed and Emerging Markets High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NDDQ34YUYG0C44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Fonds werden positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf die Ressourcenintensität, den ökologischen Fußabdruck, die Zufriedenheit der Mitarbeiter sowie soziale Auswirkungen von Produkten/Dienstleistungen beworben. Dies erreicht der Fonds, indem er mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die solche Merkmale aufweisen.

Die Anlageverwaltung ermittelt eine Bewertung für die ökologischen Merkmale, indem sie die Ressourcenintensität und den ökologischen Fußabdruck eines Emittenten prüft. Die Bewertungen für die sozialen Merkmale werden ermittelt, indem die Zufriedenheit der Mitarbeiter eines Emittenten sowie die sozialen Auswirkungen seiner Produkten/Dienstleistungen geprüft werden. Nachfolgend finden Sie ausführliche Informationen über den Bewertungsrahmen.

Die Bewertungen für die ökologischen und sozialen Merkmale eines Emittenten werden gemäß dem internen Bewertungsrahmen der Anlageverwaltung vergeben, bei dem eine Gewichtung entsprechend der Geschäftstätigkeiten des Emittenten vorgenommen wird. Innerhalb des Bewertungsrahmens erhalten die Emittenten für die ökologische, die soziale und die auf die Unternehmensführung bezogene Komponente jeweils eine aktuelle Bewertung zwischen 1 (ausgezeichnet) und 5 (ungünstig) sowie eine Bewertung für den Ausblick von 1 (sich verbessernd), 2 (stabil) oder 3 (sich verschlechternd). Mithilfe der gewichteten Durchschnittswerte werden ESG-Gesamtbewertungen für den aktuellen Stand und den Ausblick ermittelt.

Anhand dieser beiden Bewertungen wird festgelegt, ob ein Emittent die Voraussetzungen für eine Einstufung als „positiv oder sich verbessernd“ erfüllt.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die Anteile des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet, die in Emittenten investiert sind, die positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf die Ressourcenintensität, den ökologischen Fußabdruck, die Zufriedenheit der Mitarbeiter sowie soziale Auswirkungen ihrer Produkte/Dienstleistungen aufweisen.

Emittenten werden als „positiv“ eingestuft, wenn sie eine aktuelle ESG-Gesamtbewertung von drei oder besser aufweisen; und Emittenten werden als „sich verbessernd“ eingestuft, wenn sie eine aktuelle ESG-Gesamtbewertung aufweisen, die schlechter als drei, aber besser als oder gleich vier ist, und wenn ihr ESG-Ausblick sich verbessert.

Emittenten werden anhand des internen ESG-Bewertungsrahmens der Anlageverwaltung bewertet. Dieser stützt sich auf interne Nachhaltigkeitsanalysen unter Verwendung von emittentenspezifischen ESG-Daten Dritter, sofern verfügbar, den Einsatz der unabhängigen Analysen der Anlageverwaltung sowie direkte Gespräche mit den Geschäftsleitungsteams der Emittenten. Bei der Bewertung werden das aktuelle ESG-Profil sowie der Ausblick für einen Emittenten berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt auf den bedeutendsten ESG-Risiken und -Chancen der einzelnen Emittenten im Hinblick auf ihre spezifische Geschäftsaktivitäten liegt. Die nachstehende Tabelle zeigt beispielhaft, wie die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren zwischen zwei Industriesektoren variiert und wie sie sich auf die Gesamtbewertung auswirkt. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Emittent mehr als einer Branche angehören kann, was dazu führen kann, dass von diesen Gewichtungen abgewichen wird, um die den Emittenten betreffenden Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung genauer widerzuspiegeln.

Industriesektor	Umwelt	Soziales	Unternehmensführung
Versorger	55 %	15 %	30 %
Finanzwerte	20 %	40 %	40 %

Bei der Bewertung der Ressourcenintensität und des ökologischen Fußabdrucks eines Emittenten berücksichtigt die Anlageverwaltung die Kohlenstoffemissionen, die Kohlenstoffintensität, das Engagement in emissionsintensiven Branchen sowie die Wasser- und Bodennutzung und das Abfallmanagement des Emittenten. Bei der Bewertung der Zufriedenheit der Mitarbeiter und der sozialen Auswirkungen der Produkte oder Dienstleistungen eines Emittenten werden die Beziehungen des Emittenten zu seinen Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sowie die Vielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen berücksichtigt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

○ **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in

den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja.** Der Prozess von Barings für die ESG-Integration soll sicherstellen, dass die Anlageverwaltung die Nachhaltigkeitsrisikofaktoren beurteilt, die für das gesamte Kreditrisiko einer Anlage wesentlich sind. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Daten und ihrer Wesentlichkeit werden im Rahmen der vor einer Anlage durchgeführten Sorgfaltsprüfung die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt, die als obligatorisch gelten, da sie sich auf „Investitionen in Unternehmen“ (gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards) beziehen, gemeinsam mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des umweltbezogenen Indikators Nummer 4., „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“, und des Indikators Nummer 14. im Bereich Soziales, „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“, auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Welche Bedeutung den einzelnen Indikatoren beigemessen wird, hängt von der Geschäftstätigkeit des bewerteten Emittenten ab. Die Berücksichtigung der relevanten Indikatoren ist Teil der Empfehlungen des Anlageausschusses und der ESG-Bewertungen der Anlageverwaltung. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können der Berichtsvorlage zu den regelmäßigen Informationen entnommen werden, die den Jahresberichten des Fonds beigefügt ist.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, sein Haupt-Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in ein Portfolio aus festverzinslichen und variabel verzinslichen High-Yield-Unternehmensanleihen sowie Staatsanleihen auf der ganzen Welt investiert. Der Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern anlegen.

Die Anlageverwaltung wird höchstens 5 % des Fondsvermögens in Wertpapiere eines einzelnen Unternehmens emittenten investieren, die von einer international anerkannten Rating-Agentur ein Rating unterhalb von „Investment Grade“ erhalten haben oder denen die Anlageverwaltung ein Rating zuweist, das einem solchen Rating durch eine Agentur gleichwertig ist. Vorbehaltlich dieses Schwellenwerts und um ein hohes Niveau an laufenden Erträgen zu erzielen, beabsichtigt die Anlageverwaltung, bei Investitionen in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ hauptsächlich in solchen mit einem Rating von mindestens B- anzulegen. Die Anlageverwaltung kann zudem weniger als 30 % des Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ anlegen, deren Rating schlechter ist als B-. Der Fonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in bedingten Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Wurde die Bonität eines zulässigen Vermögenswerts nicht durch eine international anerkannte Rating-Agentur eingestuft, kann die Anlageverwaltung eigenhändig eine Bonitätsbewertung durchführen und dem Vermögenswert ein entsprechendes Kreditrating zuweisen. Im Fall von Neuemissionen können zu erwartende Ratings angewandt werden. Soweit verfügbar kommen im Weiteren gegebenenfalls Kreditratings eines Emittenten zur Anwendung, wenn auf Wertpapierebene keine Einstufung vorliegt. Nachrangigbewertungen von Emittenten können

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

zudem für nachrangige Instrumente ohne Rating genutzt werden.

Im Rahmen ihrer Investitionen in Entwicklungs- oder Schwellenländern kann die Anlageverwaltung in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in einem der in Anhang B aufgeführten Entwicklungs- oder Schwellenländer tätig sind und in diesem Entwicklungs- oder Schwellenland an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Ist das betreffende Land ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der OECD, dann handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um Eurobonds, die an der Luxemburger Börse notiert sind oder auf den Märkten gehandelt werden, die gemäß den Regeln der International Securities Market Association organisiert sind. Im Allgemeinen zielt der Fonds auf ein diversifiziertes Portfolio und ein Engagement in Titeln von Emittenten ab, die in jedem dieser Entwicklungs- und Schwellenländer tätig sind. Die Anlagen in Wertpapieren, die an Börsen oder geregelten Märkten eines dieser Länder notiert sind oder gehandelt werden, werden jedoch weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts umfassen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden besteht die Anlagepolitik der Anlageverwaltung darin, hinsichtlich der Länder, in denen ein Anlageengagement eingegangen wird, diversifiziert zu bleiben; es gibt keine generelle Grenze für den prozentualen Anteil des Vermögens, der in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region angelegt werden darf.

Der Fonds legt erwartungsgemäß nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich der Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Behörde eines Landes), der unterhalb des Investment Grade-Status eingestuft ist, ausgegeben und/oder garantiert werden.

Der Fonds darf in Anteilen und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) anlegen, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds konform gehen. Der Fonds kann auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in unbesicherte Loan Participation Notes und Schuldverschreibungen investieren, die gemäß den Vorgaben der Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

Emittenten, die positive oder sich verbessernde ESG-Merkmale aufweisen, werden anhand der firmeneigenen ESG-Bewertungsmethode der Anlageverwaltung ausgewählt, die durch die Verwendung emittentenspezifischer ESG-Daten Dritter unterstützt wird, sofern diese verfügbar sind. Bei der Bewertung einer Investition nutzt die Anlageverwaltung neben den von Emittenten veröffentlichten Informationen ihren direkten Zugang zu Geschäftsleitungen und Finanzsponsoren und den Zugang zu ESG-Research-Anbietern, sofern verfügbar. Anhand dieser Informationen und des Dialogs kann das ESG-Profil eines Emittenten sorgfältig überprüft werden. Die Anlageverwaltung analysiert für jeden Vermögenswert das ESG-Profil eines Emittenten im Laufe der Zeit und berücksichtigt relevante Erschütterungen, die sich auf die Bewertung auswirken könnten. Bewertet werden unter anderem Themen in Bezug auf Umwelt (Ressourcenintensität, ökologischer Fußabdruck), Soziales (soziale Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, Zufriedenheit der Mitarbeiter) und Unternehmensführung (u. a. Effektivität der Geschäftsleitung, Glaubwürdigkeit der Vorkehrungen für Audits und Rechenschaftspflicht der Führungskräfte), um Emittenten mit positiven oder sich verbessernden ESG-Standards zu ermitteln. Die Anlageverwaltung unterzieht Emittenten, die gehalten oder überwacht werden, einer ESG-Bewertung. Die ESG-Bewertungen werden anhand einer Analystenbewertung erstellt und in Syndizierungsdokumenten dargestellt. Emittenten erhalten eine aktuelle ESG-Bewertung und eine Bewertung für den ESG-Ausblick in den Kategorien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die aktuelle ESG-Bewertung bezieht sich auf das derzeitige Nachhaltigkeitsprofil des Emittenten verglichen mit dem Anlageuniversum. Die Bewertung zum ESG-Ausblick analysiert die Dynamik des Unternehmens bei ESG-Themen im Vergleich zur erwarteten ESG-Entwicklung des Marktes. Die für eine Anlage in Betracht gezogenen Emittenten werden als „positiv“ eingestuft, wenn sie nach gegenwärtigem Stand ein höheres Rating haben. Die für eine Anlage in Betracht gezogenen Emittenten werden als „sich verbessernd“ eingestuft, wenn sie nach gegenwärtigem Stand ein moderates Rating haben und einen sich verbessernden Ausblick aufweisen. Die Anlageverwaltung verfolgt in Bezug auf ESG-Themen eine aktive Verwaltungspolitik und konzentriert sich vorzugsweise auf die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Transparenz des Emittenten und des Emittentenverhaltens. Die Zusammenarbeit kann sich auf wesentliche ESG-Kreditrisiken konzentrieren.

Die Anlageverwaltung bezieht ESG-Informationen über alle Anlageklassen hinweg in den Anlageprozess ein. Durch eine Fundamentalanalyse versucht die Anlageverwaltung, ein umfassendes Verständnis der wesentlichen Faktoren zu erlangen, die die Nachhaltigkeit von Anlagen beeinflussen. Die Anlageverwaltung berücksichtigt ESG-Informationen zusammen mit anderen wichtigen Variablen, die sich im Laufe der Zeit auf die Risiken und Renditen einer Anlage auswirken können. Insbesondere betrachtet die Anlageverwaltung die ESG-Kriterien in Bezug auf bestimmte Branchen- und Sektortrends und -merkmale, um die Risiken einer Anlage zu ermitteln. Nach der Investition überwacht die Anlageverwaltung weiterhin jede Anlage, um sicherzustellen, dass die mit ihr verbundene These, einschließlich der zu ESG-Angelegenheiten, intakt bleibt und

Barings – Nur für den internen Gebrauch

dass das Risiko- und Ertragsprofil einer Anlage im Vergleich zu anderen auf dem Markt verfügbaren Chancen attraktiv bleibt. Nachhaltigkeitsrisiken, die die Anlageverwaltung berücksichtigen kann, sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben können. Beispiele hierfür sind physische Umweltrisiken und Übergangsriskiken (z. B. Vermögenswerte eines Beteiligungsunternehmens, die aufgrund der Verschärfung der Umweltgesetze ihren finanziellen Wert verlieren) oder Haftungsrisiken (z. B. das Haftungsrisiko aufgrund einer Verletzung von Menschenrechten/Arbeitnehmerrechten unter Berücksichtigung der Rechtsordnung des Beteiligungsunternehmens). Nachhaltigkeitsrisiken können den Wert der zugrundeliegenden Anlagen des Fonds mindern und sich somit erheblich auf die Wertentwicklung und die Rendite des Fonds auswirken.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat eine verbindliche Vorgabe in seine Anlagepolitik aufgenommen und investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

Die Anlageverwaltung unterzieht Emittenten, die gehalten oder überwacht werden, einer ESG-Bewertung. Die eigenen ESG-Bewertungen werden anhand einer Analystenbewertung erstellt und gegebenenfalls von Anlageausschüssen überprüft. Zur Ermittlung einer Bewertung für die ökologischen Merkmale wendet die Anlageverwaltung einen Bewertungsrahmen für die Ressourcenintensität und den ökologischen Fußabdruck der Emittenten an. Zur Ermittlung einer Bewertung für die sozialen Merkmale wendet die Anlageverwaltung einen Bewertungsrahmen für die Zufriedenheit der Mitarbeiter und die sozialen Auswirkungen der Produkte/Dienstleistungen des Emittenten an. Emittenten erhalten eine aktuelle ESG-Bewertung und eine Bewertung für den ESG-Ausblick. ESG-Bewertungen werden bei wesentlichen ESG-Entwicklungen neu bewertet, im Einklang mit den Berichtszyklen der Emittenten aktualisiert und mindestens einmal jährlich aktualisiert/überprüft.

Die aktuellen ESG-Bewertungen von 1–5 werden auf Grundlage der Sektorgewichtungen zu einer aktuellen ESG-Gesamtbewertung von 1–5 aggregiert. Emittenten werden als „positiv“ eingestuft, wenn sie eine aktuelle ESG-Gesamtbewertung aufweisen, die anhand der Bewertungsskala bei drei liegt oder besser ausfällt. Emittenten werden als „sich verbessernd“ eingestuft, wenn sie eine aktuelle ESG-Gesamtbewertung aufweisen, die anhand der Bewertungsskala schlechter ausfällt als drei, aber besser oder gleich vier ist, und wenn sich ihr ESG-Ausblick verbessert.

Der Fonds investiert nicht in:

- an umstrittenen Waffen beteiligte Emittenten gemäß der Ausschlusspolitik von Barings (verfügbar im Abschnitt „Exclusions“ der globalen Nachhaltigkeits- und ESG-Politik von Barings unter <https://www.bairings.com/globalassets/2-assets/esg/sustainability/documents-and-reports/bairings-global-sustainability-policy.pdf>)
- Emittenten mit einer aktuellen Bewertung zur Unternehmensführung von 5
- Emittenten mit einer aktuellen ESG-Gesamtbewertung von 5

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds weist keinen verpflichtenden Mindestsatz auf, um den der Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie reduziert wird. Der Fonds investiert stattdessen mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlageverwaltung führt anfängliche und laufende Sorgfaltsprüfungen zur Struktur der Unternehmensführung von Emittenten durch. Die Anlageverwaltung beurteilt, ob die Struktur der Unternehmensführung den Beteiligungsverhältnissen des Emittenten entspricht, und analysiert die wesentlichen Risikofaktoren der Unternehmensführung auf Einzelfallbasis. Zu den im Rahmen der aktuellen ESG-Bewertung von Barings bewerteten Risiken der Unternehmensführung können die Beteiligungsverhältnisse auf Ebene des Emittenten, dessen Vorstands- und Geschäftsleitungsstrukturen, die Einhaltung rechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften, die Qualität der Berichterstattung und der Audits, die Mitarbeiterbindung und Arbeitnehmerbeziehungen sowie die Vergütung von Mitarbeitern gehören. Wird ein Emittent bei der aktuellen ESG-Bewertung von Barings im Hinblick auf die Unternehmensführung mit 5 (ungünstig) bewertet, wird er formell von einer Anlage

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

ausgeschlossen. Die Anlageverwaltung verfolgt und überwacht Kontroversen im Hinblick auf die Unternehmensführung und kann bei deren Auftreten entsprechende Maßnahmen zur Mitwirkung ergreifen.

Ein Emittent mit einer niedrigen (aber akzeptablen) Bewertung zur Unternehmensführung würde im Rahmen des internen ESG-Bewertungsprozesses auch auf Verpflichtungen zu allmählichen Verbesserungen hin überprüft. Stellt die Anlageverwaltung fest, dass eine Position im Fondsportfolio die Schwellenwerte für eine gute Unternehmensführung nicht erfüllt, wird die Anlageverwaltung mit dem betreffenden Emittenten zusammenarbeiten, um deren Einhaltung sicherzustellen. Wird eine derartige Zusammenarbeit mit dem betreffenden Emittenten als nicht angemessen erachtet oder erweist sie sich als nicht erfolgreich, wird die Anlageverwaltung ihre Position überdenken und, sofern erforderlich und aufgrund der Marktbedingungen und spezifischer Anlageüberlegungen möglich, versuchen, die Position aus dem Fonds zu veräußern.



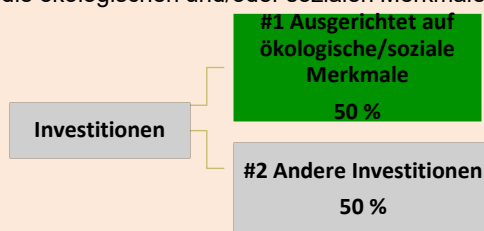
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Die Kategorie „Andere Investitionen“ besteht aus Vermögenswerten (darunter Barmittel, Barmitteläquivalente, Absicherungsinstrumente und sonstige Vermögenswerte), die über keine aktuelle ESG-Bewertung verfügen und nicht auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.


Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



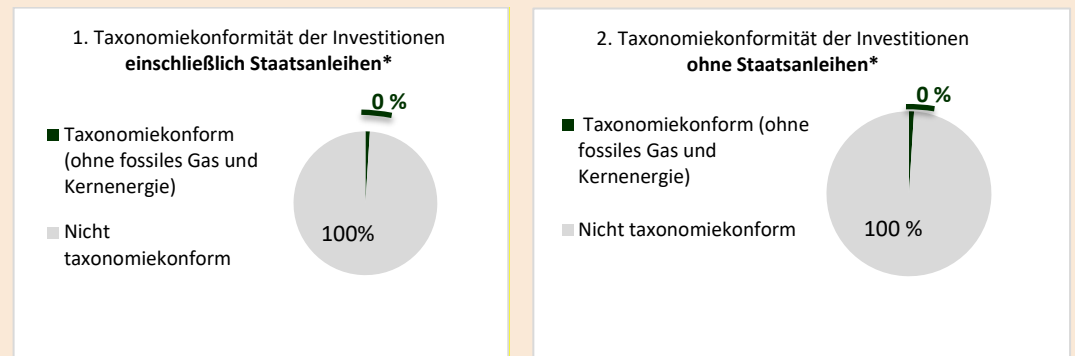
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Abbildung hervorgeht, liegt der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:**
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst hauptsächlich zwei Arten von Beständen: 1) Von der Anlageverwaltung genehmigte Emittenten, die jedoch entweder eine schwache ESG-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ausgangsposition mit Potenzial für eine Verbesserung der ESG-Performance aufweisen oder die zwar niedrige ESG-Bewertungen haben, ihrer Bewertung am Markt nach zu schließen jedoch ein starkes Risiko-Rendite-Profil für den Fonds bieten. 2) Barmittel, Barmitteläquivalente und derivative Instrumente, die zu Liquiditätsmanagements- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wenn keine interne ESG-Bewertung ermittelt werden kann. Bestände dieser Art werden nicht als „positiv oder sich verbessernd“ eingestuft und für sie ist kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorgesehen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein spezieller Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die von ihm beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte beachten Sie die jeweilige Produktseite für den Fonds unter <https://www.barings.com/en-hk/individual/funds/public-fixed-income/barings-developed-and-emerging-markets-high-yield-bond-fund>



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

